



SCHWEIZERISCHER FLACHGLASVERBAND
ASSOCIATION SUISSE DU VERRE PLAT
ASSOCIAZIONE SVIZZERA DEL VETRO PIANO

Bundesamt für Bauten und Logistik BBL
Fachbereich Bauprodukte
Fellerstrasse 21
3003 Bern

Zürich, 21. Dezember 2012

Totalrevision des Bundesgesetzes und der Verordnung über Bauprodukte/Vernehmlassung Schweizerischer Fachglasverband (SFV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Ihr Schreiben vom 21. September 2012 bzw. die gewährte Vernehmlassungsfrist von drei Monaten nehmen wir innert derselben zur geplanten Totalrevision der eingangs genannten Erlasse wie folgt Stellung:

Einleitung:

Bei den Mitgliedern des Schweizerischen Flachglasverbandes (SFV) handelt es sich - bis auf wenige Unternehmen mit industrieller Fertigung - primär um Klein- und Kleinbetriebe mit handwerklicher Glasbearbeitung oder lediglich Montagearbeiten. Die Mitgliederbetriebe stellen Isolier-, Sicherheits-, Brandschutzglas u.a.m. für Fensterbaubetriebe her oder bieten Liefer- und Montagedienstleistungen für den Innenausbau an. Die Tätigkeit beschränkt sich in erster Linie auf den Inlandmarkt, wobei Brandschutzgläser mit EN-konformer CE-Kennzeichnung auch für den Export hergestellt werden.

Kommentar zu Vernehmlassung:

Von der geplanten Anpassung des geltenden Bauproduktrechts an die neue europäische Bauprodukteverordnung ist unsere Branche vor allem im Bereich „Leistungserklärung“ und „Rückverfolgbarkeit“ betroffen. Die nachfolgenden Ausführungen widmen sich denn auch diesen beiden Themen. Sie beziehen sich auf Schweizer Hersteller mit Leistungserbringung auf dem Schweizerischen Markt.

Leistungserklärung (Art. 4 BauPG)

Die Leistungserklärung für industrielle Fabrikationsbetriebe soll in elektronischer Form möglich sein, das heisst durch Aufschalten der geforderten Produkteinformationen auf der Webseite des jeweiligen Herstellers. Die Leistungserklärung soll nicht aktiv zugestellt werden müssen, da dies insbesondere für die zahlreichen Klein- und Kleinstbetriebe einen grossen Mehraufwand bedingen würde. Der Hinweis auf die Leistungserklärung kann beispielsweise mittels Erwähnung auf der Faktura (Verweis auf die Firmen-Webseite resp. die dort aufgeschaltete Leistungserklärung) erfolgen. Eine Möglichkeit würde auch darstellen, dass die Leistungserklärungen in gesammelter elektronischer Form durch den SFV oder das Schweizerische Institut für Glas am Bau (SIGAB) auf deren Website publiziert werden.

Rückverfolgbarkeit (Art. 9 BauPG)

Vorab ist anzumerken, dass eine lückenlose Rückverfolgbarkeit in der Glasbranche nur sehr schwierig durchführbar ist bzw. mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden wäre. Folglich soll eine Rückverfolgbarkeit in einem vernünftigen Rahmen stattfinden und soll an die jeweiligen „Risikofaktoren“ angepasst sein.

Nicht nur für Klein- und Kleinstbetriebe, sondern auch generell für individuell gefertigte Produkte soll das vereinfachte Verfahren im Sinne von Art. 5 BauPV zum Tragen kommen. Auf Kontrollen durch externe Zertifizierungsstellen soll dabei verzichtet werden.

Für Isoliergläser und handelsübliche Verbund- und Einscheibensicherheitsgläser (Wärmeschutz, Sonnenschutz, Schallschutz, Einbruchhemmung, Absturzsicherheit, Dachverglasungen, etc.) soll auf eine Qualitätskontrolle gänzlich verzichtet werden, resp. maximal ein betriebseigenes "System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit" nach System 4 verlangt werden. Auch wenn dem Produkt eine harmonisierte Norm zu Grunde liegt, sollen dabei keine Aufgaben für notifizierte Stellen anfallen.

Demgegenüber soll die Rückverfolgbarkeit und Qualitätsüberwachung für Brandschutzgläser auch für den Schweizer Markt nach den entsprechenden, harmonisierten EU-Normen stattfinden.

Wir ersuchen Sie, vorstehende Erwägungen in die definitive Fassung des BauPG bzw. der BauPV einfliessen zu lassen.

Besten Dank für Ihre Bemühungen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER FLACHGLASVERBAND SFV

gez. Christoph Giesbrecht, Geschäftsführer